

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 121/09 B

L 17 U 259/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 (16) U 303/05 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Es könnte schon fraglich sein, ob die Nichtzulassungsbeschwerde bereits deshalb unzulässig ist, da die Klägerin "unbedingt" die Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das LSG und nur hilfsweise die Zulassung der Revision erstrebt. Dies kann jedoch dahinstehen, denn die Klägerin hat einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Sie rügt im Wesentlichen das Vorliegen eines Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Das LSG habe Beweisanträge ohne hinreichende Begründung abgelehnt und dadurch die Pflicht zur Amtsermittlung verletzt. Das Übergehen von Beweisanträgen kann die Revisionsinstanz aber nur eröffnen, wenn das LSG vor der Entscheidung durch einen förmlichen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht (sog *Warnfunktion*; vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29). Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zur Entscheidung des LSG nicht weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn diese nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung iS von § 153 Abs 4 Satz 2 SGG einen zuvor gestellten Beweisantrag nicht mehr wiederholt haben (vgl BSG vom 18.12.2000 - B 2 U 336/00 B = SozR 3-1500 § 160 Nr 31; BSG vom 20.9.2007 - B 5a/5 R 262/07 B). Die Klägerin hat zwar geltend gemacht, sie habe mit Schriftsatz vom 9.2.2009 Beweisanträge gestellt. Sie hat aber nicht behauptet, nach der Anhörungsmitteilung des LSG einen dieser Beweisanträge wiederholt zu haben. Das gilt sowohl für den Antrag, ein arbeitstechnisches Sachverständigengutachten einzuholen, als auch für die Anträge, Mitarbeiter ihrer früheren Arbeitgeber sowie Arbeitskollegen als Zeugen zu vernehmen. Sie hat mithin nicht dargetan, dass das LSG einen Beweisantrag ohne hinreichende Begründung abgelehnt hätte.
- 4 Soweit die Klägerin darüber hinaus geltend macht, die Beweiswürdigung des LSG sei fehlerhaft, verkennt sie, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Beweiswürdigung des



LSG mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht angegriffen werden kann.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

